

RS Vwgh 2004/9/15 2001/09/0084

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.2004

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

19/05 Menschenrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §26 Abs2;

AuslBG §28 Abs1 Z2 litd;

MRK Art6;

VStG §51e idF 1998/I/158;

VwGG §42 Abs2 Z3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/09/0096 E 28. September 2000 RS 1 Hier: Verwaltungsübertretung nach § 28 Abs. 1 Z. 2 lit. d AuslBG ; hier : der Beschwerdeführer behauptete in der Berufung wie auch bereits im erstinstanzlichen Verfahren, die Kontrolle sei bereits abgeschlossen gewesen bzw. hätte weitergeführt werden können.

Stammrechtssatz

Die Berufung enthielt keine Beschränkung auf die Beurteilung der Rechtsfrage. Der Berufungswerber behauptete darin wie auch bereits im erstinstanzlichen Verfahren, dieses sei infolge Beziehung eines nicht ausreichend qualifizierten Dolmetschers bei der Vernehmung des betretenen Ausländers mangelhaft geblieben, bei Vernehmung der beantragten Zeugen könne die behauptete Mangelhaftigkeit der Übersetzung auch unter Beweis gestellt werden. Bei dieser Sachlage durfte die Berufungsbehörde - unabhängig von ihrer offenkundigen Einschätzung der mangelnden Erfolgsaussichten dieses Vorbringens - nicht davon ausgehen, es lägen keine ungelösten Tatfragen vor, die der Klärung in einer öffentlichen mündlichen Verhandlung bedurft hätten. Dabei hätte sie die in einem Verwaltungsstrafverfahren nach dem AuslBG dem Beschuldigten durch Art 6 MRK gewährleisteten Verfahrensgarantien zu wahren gehabt (Hinweis E 12.12.1995, 95/09/0057, und E 19.12.1996, 95/09/0231).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001090084.X01

Im RIS seit

20.10.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at